



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Ersthelferkurse und Brandschutzkurse

Wir hatten Ihnen vor einiger Zeit schon Kurse zu den oben genannten Themen für April und Mai 2020 angekündigt. Vor dem Hintergrund der Probleme mit dem Coronavirus wollen wir derzeit davon Abstand nehmen. **Voraussichtlich werden wir diese Kurse nach der Sommerpause 2020 anbieten.**

Kurzarbeit und Ausbreitung des Corona-Virus

Die Bundesagentur für Arbeit hat in einer aktuellen Mitteilung ausdrücklich klargestellt, dass bei Auftragsengpässen durch das Corona-Virus die Beantragung von Kurzarbeitergeld grundsätzlich möglich ist.

Zur Beantragung von Kurzarbeitergeld aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus müssen Betriebe die für sie zuständige Agentur für Arbeit kontaktieren, welche dann prüft, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist gemäß §§ 95 ff. SGB III Voraussetzung, dass die üblichen Arbeitszeiten vorübergehend wesentlich verringert sind und dadurch ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall einhergeht.

Ein Arbeitsausfall ist dabei dann erheblich, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis (z.B. Schließung des Betriebes aufgrund einer behördlichen Anordnung) beruht.

Sowohl bei direkter Betroffenheit durch ein unabwendbares Ereignis, als auch bei indirekter Betroffenheit kann bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen konjunkturelles Kurzarbeitergeld gewährt werden.

In der letzten Sitzung des Verwaltungsausschusses der Arbeitsagentur in Bielefeld erfolgte der Hinweis, dass die Betriebe Kurzarbeit maximal beantragen sollten, wenn auch zur Abrechnung später eine geringere Zahl eingerechnet wird. Andernfalls gilt: Was nicht beantragt ist, das

kann auch nicht abgerechnet werden!

Ebenfalls hat sich der Koalitionsausschuss in einer Sitzung am 08. März 2020 mit den aktuellen und möglichen zukünftigen Auswirkungen des Corona-Virus auf die deutsche Wirtschaft beschäftigt.

Dabei wurde u.a. der Willen der Bundesregierung betont, insbesondere über Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld Unternehmen zu unterstützen und Arbeitsplätze zu erhalten.

Folgende Erleichterungen sind beabsichtigt:

- Absenkung der Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 % (bisher 1/3),
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (Minusstunden),
- Ausweitung des Anspruchs auch auf Leiharbeitnehmer,
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die vorgenannten Regelungen zum Kurzarbeitergeld werden derzeit vom Bundesarbeitsministerium in den bereits vorgelegten Entwurf des sogenannten „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ eingearbeitet und im Verordnungswege umgesetzt.

Trotz eines beschleunigten Gesetzgebungsverfahrens ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes allerdings erst im April 2020 zu rechnen.

Auch bei der Bundesagentur für Arbeit werden zurzeit noch Einzelfragen gemeinsam mit den handwerklichen Zentralverbänden geklärt.

Das Handwerk appelliert in diesen Gesprächen die bereits jetzt vorhandenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen unbürokratisch und flexibel einzusetzen.

Weitere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes erhalten Sie auf den Seiten der Agentur für Arbeit

(<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>).

Rechtsanwältin Melanie Busch vertritt seit einem Jahr die Mitgliedsbetriebe der Kreishandwerkerschaft Bielefeld

Seit dem 1.4.2019 vertritt Frau Rechtsanwältin Melanie Busch die Mitgliedsbetriebe bei der Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen. **Den Schwerpunkt der rechtlichen Betreuung bildet dabei die außergerichtliche Vertretung im Arbeitsrecht und gerichtliche Vertretung vor den Arbeitsgerichten.**

Diese Leistung ist bereits in Ihrem Innungsbeitrag enthalten!

Daneben ist Frau Busch Ihnen bei der Einziehung offener Forderungen behilflich. Durch ein Mahnschreiben der Kreishandwerkerschaft konnten bereits zahlreiche Forderungen erfolgreich beigetrieben werden. Dieses Angebot richtet sich selbstverständlich an alle Mitgliedsbetriebe – von den Bäckern bis zu den Zahntechnikern – und ist für Sie ebenfalls kostenlos!

Gerade in Zusammenhang mit dem Coronavirus können in den Betrieben rechtliche Probleme auftauchen.

Frau Busch erreichen Sie zu allen Rechtsfragen in der Regel zwischen 8.00 und 15.00 Uhr unter Tel.: 0521/58009-25.

Ordnungsgemäße Kassenführung

Handreichung vom ZDH gibt Hilfestellung

Eine ordnungsmäßige Kassenführung ist insbesondere für bargeldintensive Betriebe von zentraler Bedeutung. Werden die Kassenaufzeichnungen im Rahmen einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung als nicht ordnungsmäßig eingeordnet, drohen gravierende Steuernachzahlungen. Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen, die beginnend ab dem 01.01.2020 zu erfüllen sind. Die Umsetzung dieser Neuregelungen in der Praxis stellt die Anwender vor große Herausforderungen. Dies liegt unter anderem daran, dass ergänzend zum Gesetz eine Vielzahl von weiteren Regelungen (z.B. Kassensicherungsverordnung, Technische Richtlinien, Anwendungserlasse zu § 146, § 146a und § 146b AO) existieren, die beachtet werden müssen.

Der Handwerks-Dachverband ZDH hat eine umfassende Handreichung „Kassenführung - Neuregelung zum 1.1.2020“ erstellt. Diese richtet sich in erster Linie an Betriebsinhaber und soll einen Überblick darüber geben, welche Anforderungen die oben genannten Neuregelungen beinhalten und wie die mittels eines elektronischen Aufzeichnungssystems erstellten digitalen Grundaufzeichnungen zukünftig durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (sogenannte TSE) gegen nachträgliche Manipulationen abzusichern sind. Ergänzt werden die Ausführungen durch Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in der Praxis.

Interessenten finden die Unterlage **als PDF-Version** unter dem **Stichwort Handreichung „Kassenführung - Neuregelung zum 1.1.2020“ zum Download auf der ZDH-Website: www.zdh.de > Fachbereiche > Steuern und Finanzen > Kassenführung.**

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de